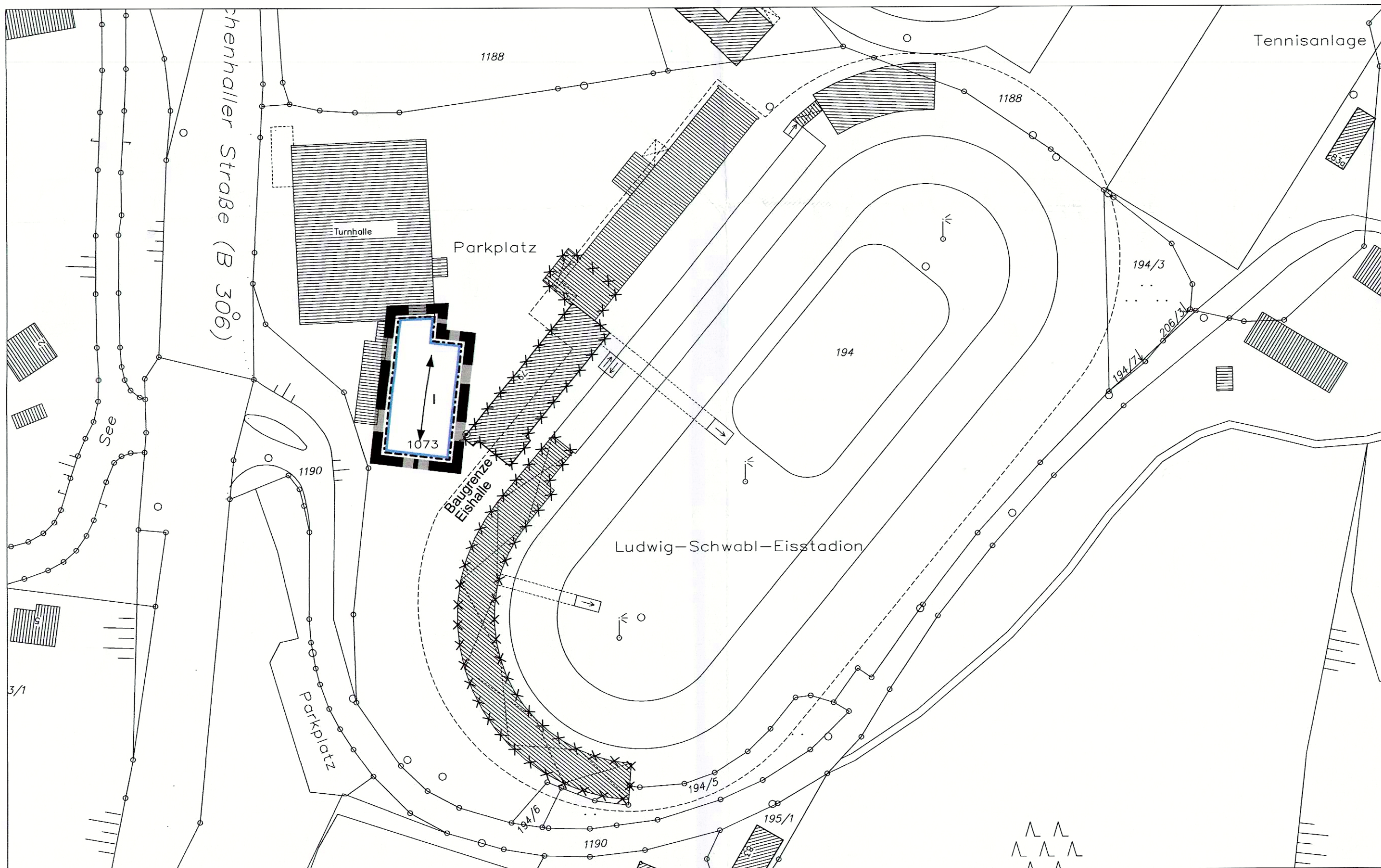
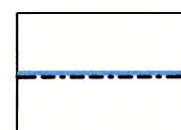




LEGENDE

A. Für die Festsetzungen



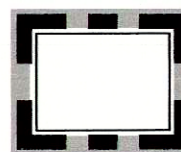
Baugrenze

I

1 Vollgeschoss zulässig



Firtsrichtung



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der Bebauungsplanänderung

B. Für die Hinweise

1073

bestehende Flurnummer

Präambel

Die Gemeinde Inzell erlässt aufgrund § 2 Abs. 1, sowie §§ 8, 9 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB), der Baunutzungsverordnung (BauNVO), des Art. 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) diese Bebauungsplanänderung als Satzung.

FESTSETZUNGEN DURCH TEXT

- Der Änderungsbereich ist als **sonstiges Sondergebiet** i. S. § 11 Abs. 2 BauNVO festgesetzt. Das Sondergebiet dient der Errichtung und dem Betrieb einer Schank- und Speisewirtschaft für die Eishalle. Im Änderungsbereich ist die Errichtung einer **Schank- und Speisewirtschaft** mit den zum Betrieb erforderlichen Einrichtungen und Nebenanlagen zulässig.
- Die Nutzung der Schank- und Speisewirtschaft ist für einen Zeitraum von 10 Jahren, gerechnet ab Rechtskraft der Bebauungsplanänderung, zulässig. Als Nachfolgenutzung wird Parkplatz festgesetzt.
- Die **Grundfläche** wird mit **höchstens 450 qm** festgesetzt.
- Die seitliche Wandhöhe wird mit **höchstens 4,0 m** festgesetzt. **Bezugspunkte** für die seitliche Wandhöhe sind das bestehende Gelände und der Schnittpunkt der Wand mit der Oberkante Dachhaut.
- Die Festsetzungen zur **Gebäudegestaltung** der Ziffern 4 sowie 7 und 8 des rechtskräftigen Bebauungsplanes „Sportanlagen“ gelten für den Änderungsbereich nicht.
- Soweit sich bei der Ausnutzung der ausgewiesenen Bauflächen sowie der zugelassenen Höhenentwicklung Abstandsflächen ergeben, die von den Vorschriften des Art. 6 BayBO abweichen, werden diese **abweichenden Abstandsflächen** festgelegt.

HINWEISE

- Soweit möglich soll Oberflächenwasser versickert werden.

Verfahrensvermerke

Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 04.10.10 die Änderung des Bebauungsplanes beschlossen. Der Änderungsbeschluss wurde am 15.10.10 ortsüblich bekanntgemacht.

Der Entwurf der Bebauungsplanänderung mit Begründung in der Fassung vom 08.10.10 wurde gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 04.11.10 bis 02.12.10 öffentlich ausgelegt. Mit Beschluss des Gemeinderates vom 20.12.10 wurde die Bebauungsplanänderung in der Fassung vom 08.10.10 als Satzung beschlossen.

Inzell, den 14.01.11

Hobmaier, 1. Bürgermeister

Der Satzungsbeschluss wurde am 14.01.11 gem. § 10 BauGB ortsüblich bekanntgemacht. Die Bebauungsplanänderung ist damit in Kraft getreten.

Die Bebauungsplanänderung mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden im Rathaus Inzell zu jedermanns Einsicht bereit gehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2, sowie des Abs. 4 und des § 215 Abs. 1 BauGB ist hingewiesen worden.

Inzell, den 14.01.11

Hobmaier, 1. Bürgermeister

BEBAUUNGSPLAN "SPORTANLAGEN"

GEMEINDE INZELL LANDKREIS TRAUNSTEIN

2. ÄNDERUNG

im Verfahren nach § 13 BauGB

LAGEPLAN 1:1000

ENTWURFSVERFASSTER

plg PLANUNGSGRUPPE
STRASSER + PARTNER GBR

PLANUNGSGRUPPE
STRASSER + PARTNER GbR
ÄUSSERE ROSENHEIMER STR. 25
83278 TRAUNSTEIN
TEL. 0861 / 98987-0 TELEFAX -50
E-MAIL INFO@PLG-STRASSER.DE

..... H:\Projekte Stadtcad\BP Eisstadion Inzell\Planung\2. Änderung BP Sportanlagen Inzell VE.DWG
Bearbeitung: Dipl.-Ing. A. Jurina, Stadtplaner, Dipl.-Ing. (FH) P. Ruback, Landschaftsplaner

TRAUNSTEIN, DEN 08.10.2010

NORD